

# PFERDESPORTGENOSSENSCHAFT ROHRIMOOS

## STATUTEN

### **Art.1:**

Unter dem Namen "Pferdesportgenossenschaft Rohrimoos", im folgenden auch PSG genannt, besteht mit Sitz in der Gemeinde Buchholterberg eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR.

### **Art. 2:**

Die Pferdesportgenossenschaft bezweckt, den Mitgliedern in möglichst wirtschaftlicher Weise die Haltung und die Ausbildung von Reitpferden, die auch als Nutzpferde Verwendung finden können, zu erleichtern. Dieses Ziel wird in gemeinsamer Selbsthilfe angestrebt, und zwar sowohl durch Geld- wie durch Arbeitsleistung. Namentlich gehört der Betrieb und Unterhalt einer Reithalle zum Zweck der Genossenschaft.

Die PSG fördert auch

- die Ausbildung von Reitern
- den Breitensport in allen Pferdesportarten
- die Erhaltung eines gesunden Reitergeistes und einer fröhlichen Kameradschaft unter ihren Mitgliedern

Die PSG ist dem Zentralschweizerischen Kavallerie- & Pferdesportverband ZKV angeschlossen.

### **Art. 3:**

#### Genossenschaftskapital

Es wird ein Genossenschaftskapital gebildet, an das jeder Genossenschafter beizutragen hat. Die Anteilscheine lauten auf CHF 500.00 und auf CHF 100.00 Sie werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt.

### **Art. 4:**

#### Mitglieder der Genossenschaft

Es bestehen zwei Mitgliederkategorien:

#### **1. Aktiv-Genossenschafter**

können Reiter und Reiterinnen sein, die eine gültige Unfall- und Haftpflichtversicherung besitzen.

#### **2. Gönner-Genossenschafter**

kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die PSG unterstützt. Für die Aufnahme ist die Stimmenmehrheit der Hauptversammlung erforderlich. Die Verwaltung kann Mitglieder provisorisch bis zur Hauptversammlung aufnehmen.

## **Art. 5:**

### Pflichten der Genossenschafter

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet:

- mindestens einen Anteilschein zu zeichnen und innert 30 Tagen seit seiner Aufnahme durch die Generalversammlung einzuzahlen

ferner

- einen jährlichen Beitrag in der Höhe von max. CHF 100.00 für den Betrieb und den Unterhalt der Reithalle zu entrichten. Die Aktivgenossenschafter sind verpflichtet, bei Anlässen der PSG mitzuhelfen.

Das Nähere wird durch das Hallenreglement geregelt.

## **Art. 6:**

### Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft und für allfällig zu leistende Nachschüsse haftet jeder Genossenschafter bis zum Betrage des gezeichneten Anteilscheinkapitals. Nachschüsse dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten dienen.

## **Art. 7:**

### Austritt und Erbgang

Bei Erbgang gehen die Anteilscheine an die Erben. Bei Austritt eines Genossenschafers sind die Anteilscheine vorab der Verwaltung zuhanden der übrigen Genossenschafter zum Kauf anzubieten.

Machen die Genossenschafter vom Recht auf Erwerb der Anteilscheine nicht Gebrauch, ist der Aus-tretende berechtigt, die Anteilscheine auch an Nichtgenossenschafter zu veräussern.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, mit zweimonatiger Kündigungsfrist.

Derjenige, der die Anteilscheine übernimmt, wird mit der Übernahme nicht automatisch Genossen-schafter, sondern erst nach Aufnahme durch die Generalversammlung.

## **Art. 8:**

### Ausschluss aus der Genossenschaft

Genossenschafter, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Genossenschaft gehandelt haben, können aus ihr ausgeschlossen werden. Zuständig ist die Generalversammlung (Art. 12, Ziff. 6). Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters (Art. 846, Abs. 3 OR).

## **Art. 9:**

### Generalversammlung

Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet in der Regel im Februar statt. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Eine a.o. Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder bei weniger als 30 Genossenschaf tern deren 3 die Einberufung verlangen. Die Einladung zu einer GV oder a.o. GV hat spätestens 2 Wochen vor deren Abhaltung zu erfolgen.

## **Art. 10:**

### Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und die Änderung der Statuten
2. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung sowie die Wahl der Revisionsstelle, falls gesetzlich nötig und nicht befugt darauf verzichtet wird
3. Die Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
4. Die Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes
5. Die Entlastung der Verwaltung
6. Die Aufnahme und der Ausschluss von Genossenschaf tern
7. Der Erlass von Reglementen
8. Die Festsetzung des Tätigkeitsprogramms
9. Die Vornahme von Ehrungen
10. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 11:**

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst, soweit Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Genossenschafter geheime Wahl verlangt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Für die Änderung der Statuten und den Ausschluss von Genossenschaf tern ist ein Mehranteil von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 12:**

### Die Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier

sowie mindestens drei weitere Personen. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.

**Art. 13:**Befugnisse und Pflichten der Verwaltung

Die Verwaltung leitet die Genossenschaft. Sie erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Die Verwaltung bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Verwaltungsmitglied kollektiv zu Zweien.

Die Verwaltung verfügt über einen Kredit von CHF 5'000.00 pro Fall.

Die Verwaltung kann einen Teil der Befugnisse und Pflichten an Ausschüsse übertragen.

**Art. 14:**Der Präsident

Der Präsident leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Sämtliche Mitglieder haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Bei Abstimmungen stimmt er mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. (Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los).

**Art. 15:**Der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt im Bedarfsfall den Präsidenten.

**Art. 16:**Der Sekretär

Der Sekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten für die Genossenschaft. Er führt das Protokoll.

**Art. 17:**Der Kassier

Der Kassier führt die Kasse der Genossenschaft. Er bezahlt die Rechnungen und zieht alle Guthaben ein. Über sämtliche Kassengeschäfte hat er eine genaue Buchführung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

**Art. 18:**Die Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr die Revisionsstelle. Sofern die Genossenschaft zur ordentlichen Revision nicht verpflichtet ist, kann sie mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die eingeschränkte Revision verzichten, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Eine (außerordentliche) Generalversammlung hat diesfalls eine Revisionsstelle zu wählen. Für die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung darauf nicht durch einstimmigen Beschluß verzichtet.

**Art. 19:**Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen schriftlich an die Genossenschafter. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt an der Generalversammlung vom 22. Februar 2008.

Der Präsident:  
sig. Martin Stegmann

Die Sekretärin:  
sig. Margot Schmid